

2 . vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“ vom 07.03.2012 wird im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“ unverändert beibehalten.

Planbegründung

Im Zuge der Projektentwicklung plant der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Bebauungsplangebiet „Tank- und Rastanlage“ Einzelhandelbetriebe mit insgesamt max. 1.600m² Verkaufsfläche. Der Bebauungsplan „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“, 1. Änderung vom 07.03.2013, lässt nur Einzelhandelbetriebe mit insgesamt bis zu max. 800m² Verkaufsfläche zu, sodass zur Realisierung der Vorhaben der Bebauungsplan geändert wird.

Der Bebauungsplan wird in den textlichen Festsetzungen wie folgt geändert (sh. fettgedruckte Passagen):

B. Textliche Festsetzungen

Ziffer 1.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb des sonstigen Sondergebietes TR sind neben den sonstigen Kfz-gebundenen Einzelhandelseinrichtungen, insgesamt bis zu max. **1.600m²** Verkaufsfläche für sonstige (nicht Kfz-gebundene) Einzelhandelseinrichtungen zulässig.“

Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe) sind nicht zulässig.“

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Gau-Bickelheim hat am 02.12.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“ gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.12.2013 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 öffentlich aus. Die Offenlegung wurde am

Satzungsexemplar

19.12.2014 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2013 aufgefordert bis einschließlich 03.02.2014 Stellung zu der geplanten Änderung zu nehmen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 17.02.2014 ordnungsgemäß abgewogen. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 27.02.2014 mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“ wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Ortsgemeinderat am 17.02.2014 als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Gau-Bickelheim, den 10.03.2014



(Janz) Ortsbürgermeister (DS)



Inkrafttreten

Die Änderungssatzung wurde am 20.03.2014 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seinen dazugehörigen Teilen bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, Zimmer 1.04, Bahnhofstraße 10, 55597 Wöllstein während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung (2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Tank- und Rastanlage Gau-Bickelheim“) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gau-Bickelheim, den 27.03.2014



(Janz) Ortsbürgermeister (DS)

